



LAND
TIROL

Förderung der Mitfinanzierung der 24-h-Betreuung für langzeitbeatmete KlientInnen

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Mitfinanzierung der 24-h-Betreuung für langzeitbeatmete KlientInnen, die zuhause betreut und gepflegt werden

Fassung vom: 27.11.2023

Für den Inhalt verantwortlich: Abt. Pflege

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Förderzweck und Zielsetzung	1
2 Zielgruppe	1
3 Förderverfahren.....	1
4 Höhe der Förderung.....	2
5 Inkrafttreten	2

1 Förderzweck und Zielsetzung

Die Langzeitbeatmung von PatientInnen stellt eine pflegeintensive, medizinische und gesundheitspolitische Herausforderung dar.

Um eine Teilhabe am Leben zu gewährleisten, wird diese Patientengruppe österreichweit im eigenen Wohnumfeld betreut und gepflegt, soweit dies von der Wohnsituation her möglich ist. Bei Menschen mit Heimbeatmung sind vor allem die pflegenden Angehörigen gefordert, mit den neuen Situationen in der Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen umzugehen.

Die Kombination aus 24-Stunden-Betreuung und Medizinischer Hauskrankenpflege erbracht durch DGKP mit Spezialisierung Intensivpflege ist in Tirol erprobt und funktioniert sehr gut.

Um Menschen, die an eine Langzeitbeatmung gebunden sind, ein Leben zuhause zu ermöglichen, hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 17.10.2023 beschlossen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen die Finanzierung einer 24-h-Betreuung für langzeitbeatmete Personen für die Betreuung und Pflege zu unterstützen..

2 Zielgruppe

Zielgruppe dieser Förderung sind beatmungspflichtige Menschen, die zuhause betreut und gepflegt werden und weiters:

- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) idgF diesen gleichgestellten Personen sind
- einen Hauptwohnsitz in Tirol haben
- keine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglich oder tunlich

3 Förderverfahren

Um die Förderung dieser Richtlinie ist schriftlich, aber formlos unter Beibringung folgender Unterlagen bei der Abteilung Pflege anzuschauen:

- Vor- und Zuname der beatmungspflichtigen Person
- Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum
- Wohnadresse bestehend aus Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- Bezirk
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand/Lebensumstände
- Pflegegeldbescheid
- Angebot über die Kosten der 24-h-Betreuung
- Zusage der Bundesförderung (diese kann nachgereicht werden)

Nach erfolgter erstmaliger Prüfung erfolgt eine Auszahlung der monatlich vom Land Tirol zugesagten Förderung jeweils zum 15. des Monats.

Jedwede Umstände, die zu einer Änderung der Förderung führen, sind dem Land Tirol umgehend zu melden.

4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich durch das Angebot über die Kosten der 24-h-Betreuung abzüglich der Bundesförderung für die 24-h-Betreuung sowie abzüglich 10% des Pflegegeldes. Fahrtkosten sowie einmalige Entgelte zählen ebenso zu den Kosten der 24-h-Betreuung. Die monatlich förderbaren Kosten einer 24-h-Betreuung ohne Fahrtkosten oder einmalige Entgelte werden mit einem maximalen Betrag in Höhe von € 4.000,-- begrenzt.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung unter www.tirol.gv.at/pflege veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.